

Satzung der Gemeinde Eisendorf über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserbeitragsatzung)

Inhalt:

Neufassung vom 06.03.2018, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 52 vom 28.12.2018

Historik:

Satzung vom 12.12.91, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 51 vom 21.12.91

1. Änderung vom 29.11.93, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 49 vom 11.12.93

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), der §§ 1, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein - in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 129) und des § 26 der Wasserversorgungssatzung vom 15.04.1991 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.03.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Anschlussbeitrag

- (1) Die Gemeinde Eisendorf erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung der Versorgungsleitungen einschließlich notwendiger Nebeneinrichtungen und die Erstellung des ersten Hausanschlusses von der Hauptleitung bis zur Anlage des Anschlussnehmers sowie der Baukostenzuschuss an die Stadtwerke Nortorf für den Ausbau des Wasserwerkes.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2 - Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 3 - Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die betriebsfertige Herstellung der Wasserversorgungsanlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstückes an die Versorgungsanlage ermöglichen.

§ 4 - Beitragsmaßstab und Beitragssatz

Der anzuwendende Beitragsmaßstab für die gemeindliche öffentliche Wasserversorgungsanlage ist der Vollgeschossmaßstab. Ein Vollgeschoss bestimmt sich nach der Definition des § 2 Abs. 8 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO).

Der Anschlussbeitrag wird für den Anschluss an die Einrichtung zur Wasserversorgung nach der Grundstücksfläche (§ 5) berechnet, die sich durch Vervielfältigung mit dem Nutzungsfaktor (Vollgeschossmaßstab) nach § 6 ergibt. Der Anschlussbeitrag beträgt je Quadratmeter = 1,44 Euro.

§ 5 - Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Grundstücksfläche in ihrem vollen Umfang.
- b) bei Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) für die ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage (Straße) zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

Soweit das Grundstück nicht oder nur mit einer privaten Zuwegung an die Erschließungsanlage oder an einen öffentlichen Parkplatz angrenzt, wird die Grundstückstiefe von der Grundstücksgrenze aus gemessen, die der Erschließungsanlage zugewandt ist. Die Zuwegung bleibt unberücksichtigt. Wird ein Grundstück von mehreren Straßen erschlossen, wird die Tiefenbegrenzung zu jeder Erschließungsanlage hin bestimmt.

- c) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der vorhandenen angeschlossenen baulichen Anlagen multipliziert mit dem Faktor 5, bei allen Flächen jedoch höchstens die Fläche des Buchgrundstückes.

§ 6 – Nutzungsfaktor

- (1) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor (Vollgeschossmaßstab) vervielfacht. Der Nutzungsfaktor (Vollgeschossmaßstab) beträgt:
- a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei oder weiteren Vollgeschossen,
- (2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Bebauungsplan keine Geschosshöhe festgesetzt, ist die im Einzelfall genehmigte Geschosshöhe zu Grunde zu legen.
- (3) In unbeplanten Gebieten ist als Multiplikator der Faktor 0,4 anzusetzen.
- (4) Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne § 2 Abs. 8 der Landesbauordnung. Ist die Vollgeschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, so werden je 2,30 Meter Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

§ 7 - Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Vorauszahlungen entsprechend.

§ 8 – Vorauszahlungen, Ablösung des Beitragsanspruchs

Sobald mit dem Bau der Wasserversorgungsanlage begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen Vorauszahlungen bis zur vollen Höhe des Anschlussbeitrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen der/dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 9 - Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 - Hausanschlusskosten

Für die Herstellung weiterer Hausanschlüsse durch die Gemeinde sind der Gemeinde die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten. Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweils weiteren Hausanschlüsse. Die §§ 7, 8 und 9 und gelten entsprechend.

§ 11 - Umsatzsteuer

Zu den Anschlussbeiträgen sowie den nach § 10 zu erstattenden Kosten wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe erhoben.

§ 12 - Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt und den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind. Das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 13- Inkrafttreten / Übergangsvorschriften

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung der Gemeinde Eisendorf über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage vom 12.12.1991, die mit Ablauf des 21.12.2011 ihre Gültigkeit verloren hat.

Eisendorf, 06.03.2018
Gemeinde Eisendorf
Der Bürgermeister